

Noch nicht genehmigtes

Protokoll

der 766. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 4. November 2008

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16.30 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Morgner
Frau Zscheschang
und die Herren
Frank
Lehr
Schröder
Stein
und Zorn

Hochschul Controller:

-

Ständig beratende Gäste:

-

Gäste:

Herr Henrici (I A)

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	1
2.	Genehmigung des Protokolls der 764. Sitzung	<i>entfällt</i>
3.	Arbeitsverteilung	2
4.	Berichte	2
5.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III	2-6
6.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fakultät III	6-9
7.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaften an der Fakultät III	9-13
8.	Sonstiges	<i>entfällt</i>

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 764. Sitzung

entfällt

TOP 3: Arbeitsverteilung

1. Antrag auf Einrichtung einer Projektwerkstatt „Ganzheitlicher Umweltschutz“ an der Fakultät III

Bearbeiter: Schröder, Baier, Frank, Stein, Grießbaum und Thurian

TOP 4: Berichte

Herr Stein weist darauf hin, dass in einem Tutorium des Mathematik-Service ein Tutor Kleidung der Marke Thor Steinar getragen hat. Dies ist ein Indiz für eine neonazistische Haltung. Der Vorfall wird in Zuständigkeit des Modulverantwortlichen geklärt.

Herr Schröder berichtet über gut besuchte Antrittsvorlesung (etwa 400 Gäste) von Herrn Prof. Dr. Ottmar Edenhofer unter dem Titel „A New Deal for the Climate - Grundzüge der Ökonomie des Klimawandels“ am 04.11.08 an der TU Berlin.

Weiterhin berichtet er von der bisherigen Reaktion auf den Brief, der von der Geschäftsstelle an die Studienberatungen, Studiendekane der Fakultäten und der Abt. I der Zentralen Universitätsverwaltung mit dem Angebot, sich bei Problemen und offenen Fragen im Bereich des Studiums und der Lehre an die LSK zu wenden, versandt wurde.

TOP 5: Änderung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz an der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 21.07.2008 (Eingang LSK-Geschäftsstelle 29.09.)
- FKR-Beschluss der Fakultät III vom 16.07.2008
- AK-Beschluss der Fakultät III vom 07.07.2008
- Synopse für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz mit den Auflagen der Akkreditierungsagentur ASIIN vom 12. Dezember 2007
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz vom 16. Juli 2008
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz vom 16. Juli 2008
- Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz

BearbeiterInnen: Die Damen Blochel und Zscheschang sowie die Herren Frank, Meyer und Schröder.

Beschluss FakRat III	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
16.07. 2008	29.09. 2008	4.11.08

Beschluss LSK 1/766-04.11.2008**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderungen des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz an der Fakultät III zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von drei Jahren unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und vorbehaltlich der nachzureichenden Monita von IA Exp. 1.

Bis zur behandelnden Sitzung im Akademischen Senat müssen der LSK und IA Exp. 1 eine vollständige Änderungssatzung zu den Ordnungen und eine Synopse zu den Anmerkungen der LSK vorgelegt werden.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation des Studiengangs unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte vorgenommen werden:

- das Wahlverhalten der Studierenden im Freien Wahlbereich
- Studierbarkeitsuntersuchung, insbesondere bzgl. des tatsächlichen Arbeitsaufwands in Leistungspunkten je Modul (Bsp.: Modul Analysis II für Ingenieure)
- AbsolventInnenbefragung hinsichtlich des Übergangs in einen Beruf
- Erreichen der Studienziele nach Paragraph 3

Allgemeines

Die folgenden Anmerkungen stehen im Zusammenhang mit der Diskussionsrunde vom 28.10.2008 mit StudiengangsvertreterInnen aus der Fakultät III. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse der Diskussionsrunde ebenso berücksichtigt werden.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung der drei Bachelorstudiengänge an der Fakultät III durch die Auflagen der Akkreditierungsagenturen. Die fachlichen Anmerkungen aus dem Rahmen der Akkreditierung ermöglichen den Studiengangsverantwortlichen einen Einblick von Außen, der zusammen mit den Erfahrungen der ersten Jahrgänge eine kontinuierliche Verbesserung des Studienangebots zur Folge haben soll.

Die hauptsächlichsten Änderungen betreffen die Einführung eines mit Leistungspunkten versehenen Berufspraktikums und eines Kolloquiums zur Bachelorarbeit sowie die gleichzeitige Kürzung von Anteilen der freien Wahl in den jeweiligen Studiengängen. Darüber hinaus wurde vielfach eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen vorgenommen, um den ebenfalls umfassend geänderten Studiengangszielen zu entsprechen.

Der Aufbau des Studiengangs mit einem Pflichtbereich im Umfang von 105 LP (ca. 58%), einem Wahlpflichtbereich von 28 LP (ca. 16%) und einem Freien Wahlbereich inklusive fachübergreifenden Studienanteilen von 27 LP (ca. 15%) sowie dem Berufspraktikum, der Bachelorarbeit und dem Colloquium mit zusammen 20 LP (ca. 11%) gibt den Studierenden die Möglichkeit ihr Profil individuell auszubilden obwohl der Anteil an Freier Wahl nicht die Ansprüche der TU-eigenen Vorgaben und des BerlHG erfüllt. Im Verlauf der Akkreditierung wurde die Ansicht, dass für einen berufsbefähigenden Bachelorabschluss im Bereich des Technischen Umweltschutz eine breite fachliche Ausbildung zwingend erforderlich ist, verstärkt. Diese Sichtweise soll im Zuge der Evaluation des Studiengangs fortlaufend untersucht werden. Ggf. muss der Studiengang entsprechend überarbeitet werden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für die Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. In der Studienordnung sollte ein entsprechender Paragraph eingefügt werden.

Bezüglich Genderaspekte innerhalb des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden. In der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in Paragraph 3 Studienziele (Formulierungsvorschlag: „Verfügen über Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz, sowie Kenntnisse bzw. Verständnis in Diversity“) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Darüber hinaus sollten innerhalb der Modulbeschreibungen die Namen von Personen im Kopf des Formulars und in der Literaturliste ausgeschrieben werden. Aus der StuO geht hervor, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend Bestandteil des Studiums ist.

Studienordnung

1.

§1 (1) Der Geltungsbereich der StuO gilt zusammen mit der PO und der AllgPO.

2.

§3 Die LSK begrüßt die detaillierte Darstellung der Studienziele, da sie den Studierenden mehr Klarheit verschafft. Das Erreichen der benannten Ziele muss Bestandteil der fortlaufenden Studiengangsevaluation sein.

3.

§6 erwähnt die Möglichkeit der Studienaufnahme auch im Sommersemester. Dafür müssen auch entsprechende Musterstudienverlaufspläne veröffentlicht werden. In Verbindung mit §7 (2) hat die Fakultät die Pflicht ein Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen.

4.

Die LSK begrüßt die Anerkennung des geforderten Fachpraktikums mit 5 LP.

5.

§10 (4) muss die Ausschreibung von ECTS lauten: „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein LP entspricht dem Arbeitsaufwand von „etwa“ 30 Stunden.

6.

§12 (1) Hier muss das Berufspraktikum ergänzt werden und es sollten auch die jeweiligen LP-Zahlen angegeben werden.

Die in (5) festgelegten Bereiche von Modulen im Studium müssen aus Lesbarkeitsgründen konsistent benutzt werden. Der Studienverlaufplan, die PO §5 (2) und der Modulkatalog unterscheiden sich jeweils.

In (12) sollte die entsprechende Formulierung zur freien Wahl, wie in den anderen Ordnungen vorgenommen werden.

7.

In §14 wird das In-Kraft-Treten geregelt. Den bereits immatrikulierten Studierenden sollte ein Übergang angeboten werden.

Prüfungsordnung

1.

§5 (2) Die Tabellen sollten als Modulliste den Anhang 1 der PO bilden. Eine Modulliste muss folgende verbindliche Angaben enthalten: Modulname, Umfang in Leistungspunkten, Prüfungsform und Einordnung in Pflicht, Wahlpflicht oder Freie Wahl. Diese Angaben können nur durch eine Änderung der PO überarbeitet werden. Über sonstige Änderungen innerhalb von Modulen kann der Fakultätsrat entscheiden.

Es sollten dieselben Begriffe wie in der StuO benutzt werden (siehe Anm. 6 zu §12 (5) StuO).

In den Tabellen sollte der Aufbau nach der Einteilung in Fächergruppen geschehen. Zu beachten ist auch die Verwendung der richtigen Namen der Module, der LP-Zahlen und der Prüfungsform.

2.

In §7 sollte eine Regelung zum Übergang von bereits immatrikulierten Studierenden angeboten werden (vgl. Anm. 7 StuO).

Modulkatalog

Alle Module müssen hinsichtlich ihrer Formulierung in Punkt 8 Prüfung und Benotung des Moduls überprüft werden. Ein Abweichen von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (AllgPO) §5-8 ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Module: Landschaftsökosysteme; Grundlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft; Luftgüteüberwachung; Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften; Stadtökologie. Das Modul Toxikologie entspricht in der Prüfungsform nicht der AllgPO und ist damit unzulässig!

Die Aufteilung des Modulkatalogs sollte entsprechend der Benennung der Bereiche im Studium vorgenommen werden (Vgl. Anm. 8 StuO §12 (5)).

Alle Modulbeschreibungen sollten das Datum des aktuellen Stands im Kopf der Modulbeschreibung enthalten. Sonst ist eine Zuordnung bei Änderungen auch im Prüfungsamt nicht nachvollziehbar.

Die unter Punkt 1 beschriebenen Qualifikationsziele enthalten überwiegend neue, von den in der TU verabredeten Begriffen, abweichende Bezeichnungen bei den vermittelten Kompetenzen. Diese neuen Bezeichnungen sind eine Anforderung der zuständigen Akkreditierungsagentur ASIIN. Die LSK regt an, sich hier TU-weit auszutauschen, da auch in der Fakultät IV an anderen Kompetenzfeldbezeichnungen gearbeitet wird.

Die Übersichtsangebote in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen sind schwer von einer Modulbeschreibung zu unterscheiden, da dasselbe Formblatt wie bei Modulbeschreibungen verwendet wird. Aus Lesbarkeitsgründen sollte eine andere Form gewählt werden.

Es wird empfohlen, die einzelnen Gruppen von Modulen gemäß §12 (5) mit eigenen Kompetenzerwerbsbeschreibungen zu versehen. Der Modulkatalog des Masterstudiengangs Statistik kann als Beispiel dienen.

Das Modul Grundlagen Technischer Umweltschutz I verweist in Punkt 4 auf eine andere LV-Art.

Die Module Risiko und Bewertung; Ökobilanzen erscheinen von ihren Anforderungen geeignet, mit PS als Prüfungsform gestaltet zu werden. Die LSK schlägt dem zuständigen Hochschullehrer vor, diese Form anzuwenden.

Das Modul Einführung in die Moderne Physik für Ingenieure wird einmal mit 9 LP und einmal mit 6 LP angegeben. Hier sollten unterschiedliche Namen verwendet werden.

TOP 6: Änderung des Bachelorstudiengangs Energie- und Prozesstechnik an der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 21.07.2008 (Eingang LSK-Geschäftsstelle 29.09.)
- FKR-Beschluss der Fakultät III vom 16.07.2008
- AK-Beschluss der Fakultät III vom 07.07.2008
- Synopse für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik mit den Auflagen der Akkreditierungsagentur ASIIN vom 12. Dezember 2007
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik vom 16. Juli 2008
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik vom 16. Juli 2008
- Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik

BearbeiterInnen: Die Damen Blochel und Zscheschang sowie die Herren Frank, Meyer und Schröder.

Beschluss FakRat III	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
16.07. 2008	29.09. 2008	04.11. 2008

Beschluss LSK 2/766-04.11.2008

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderungen des Bachelorstudiengangs Energie- und Prozesstechnik an der Fakultät III zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von drei Jahren unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und vorbehaltlich der nachzureichenden Monita von IA Exp. 1.

Bis zur behandelnden Sitzung im Akademischen Senat müssen der LSK und IA Exp. 1 eine vollständige Änderungssatzung zu den Ordnungen und eine Synopse zu den Anmerkungen der LSK vorgelegt werden.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation des Studiengangs unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte vorgenommen werden:

- das Wahlverhaltens der Studierenden im Freien Wahlbereich
- Studierbarkeitsuntersuchung, insbesondere bzgl. des tatsächlichen Arbeitsaufwand in Leistungspunkten je Modul (Bsp.: Modul Analysis II für Ingenieure)
- AbsolventInnenbefragung hinsichtlich des Übergangs in einen Beruf
- Erreichen der Studienziele nach Paragraph 3

Allgemeines

Die folgenden Anmerkungen stehen im Zusammenhang mit der Diskussionsrunde vom 28.10.2008 mit StudiengangvertreterInnen aus der Fakultät III. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse der Diskussionsrunde ebenso berücksichtigt werden.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung der drei Bachelorstudiengänge an der Fakultät III durch die Auflagen der Akkreditierungsagenturen. Die fachlichen Anmerkungen aus dem Rahmen der Akkreditierung ermöglichen den Studiengangsverantwortlichen einen Einblick von Außen, der zusammen mit den Erfahrungen der ersten Jahrgänge eine kontinuierliche Verbesserung des Studienangebots zur Folge haben soll.

Die hauptsächlichen Änderungen betreffen die Einführung eines mit Leistungspunkten versehenen Berufspraktikums und eines Kolloquiums zur Bachelorarbeit sowie die gleichzeitige Kürzung von Anteilen der freien Wahl in den jeweiligen Studiengängen. Darüber hinaus wurde vielfach eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen vorgenommen, um den ebenfalls umfassend geänderten Studiengangszielen zu entsprechen.

Der Aufbau des Studiengangs mit einem Pflichtbereich im Umfang von 106 LP (ca. 59%), einem Wahlpflichtbereich von 40 LP (ca. 22%) und einem Freien Wahlbereich inklusive fachübergreifenden Studienanteilen von 14 LP (ca. 8%) sowie dem Berufspraktikum, der Bachelorarbeit und dem Colloquium mit zusammen 20 LP (ca. 11%) gibt den Studierenden ein reglementiertes Studium mit nur geringen eigenen Wahlmöglichkeiten vor. Der Anteil an Freier Wahl erfüllt nicht die Ansprüche der TU-eigenen Vorgaben und des BerlHG. Im Verlauf der Akkreditierung wurde die Ansicht, dass für einen berufsbefähigenden Bachelorabschluss im Bereich der Energie- und Prozesstechnik eine breite fachliche Ausbildung zwingend erforderlich ist, verstärkt. Diese Sichtweise soll im Zuge der Evaluation des Studiengangs fortlaufend untersucht werden. Ggf. muss der Studiengang entsprechend überarbeitet werden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. In der Studienordnung sollte ein entsprechender Paragraph eingefügt werden.

Bezüglich Genderaspekte innerhalb des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden. In der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in Paragraph 3 Studienziele (Formulierungsvorschlag: „Verfügen über Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz, sowie Kenntnisse bzw. Verständnis in Diversity“) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Darüber hinaus sollten innerhalb der Modulbeschreibungen die Namen von Personen im Kopf des Formulars und in der Literaturliste ausgeschrieben werden. Aus der StuO geht hervor, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend Bestandteil des Studiums ist.

Studienordnung

1.

§1 (1) Der Geltungsbereich der StuO gilt zusammen mit der PO und der AllgPO.

2.

§3 Die LSK begrüßt die detaillierte Darstellung der Studienziele, da sie den Studierenden mehr Klarheit verschafft. Das Erreichen der benannten Ziele muss Bestandteil der fortlaufenden Studiengangsevaluation sein.

3.

§6 erwähnt die Möglichkeit der Studienaufnahme auch im Sommersemester. Dafür müssen auch entsprechende Musterstudienverlaufspläne veröffentlicht werden. In Verbindung mit §7 (2) hat die Fakultät die Pflicht ein Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen.

4.

Die LSK begrüßt die Anerkennung des geforderten Fachpraktikums mit 5 LP.

5.

§10 (4) muss die Ausschreibung von ECTS lauten: „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein LP entspricht dem Arbeitsaufwand von „etwa“ 30 Stunden.

6.

§12 (1) kann gestrichen werden, da nur bereits zuvor erwähnte Formulierungen verwendet werden bzw. in (7) eine Wiederholung auftritt.

Der Inhalt einer Modulbeschreibung sollte weiterhin Bestandteil der Ordnung sein, so wie es in (3) der StuO Technischer Umweltschutz noch geregelt ist.

Die in (5) festgelegten Gruppen von Modulen im Studium müssen aus Lesbarkeitsgründen konsistent benutzt werden. Der Studienverlaufplan, die PO §5 (2) und der Modulkatalog unterscheiden sich jeweils.

7.

In §14 wird das In-Kraft-Treten geregelt. Den bereits immatrikulierten Studierenden sollte ein Übergang angeboten werden.

Prüfungsordnung

1.

§5 (2) Die Tabellen sollten als Modulliste den Anhang 1 der PO bilden. Eine Modulliste muss folgende verbindliche Angaben enthalten: Modulname, Umfang in Leistungspunkten, Prüfungsform und Einordnung in Pflicht, Wahlpflicht oder Freie Wahl. Diese Angaben können nur durch eine Änderung der PO überarbeitet werden. Über sonstige Änderungen innerhalb von Modulen kann der Fakultätsrat entscheiden.

Es sollten dieselben Begriffe wie in der StuO benutzt werden (siehe Anm. 6 zu §12 (5) StuO).

In den Tabellen sollte der Aufbau nach der Einteilung in Fächergruppen geschehen. Zu beachten ist auch die Verwendung der richtigen Namen der Module, der LP-Zahlen und der Prüfungsform.

2.

In §7 sollte eine Regelung zum Übergang von bereits immatrikulierten Studierenden geregelt werden (vgl. Anm. 7 StuO).

Modulkatalog

Alle Module müssen hinsichtlich ihrer Formulierung in Punkt 8 Prüfung und Benotung des Moduls überprüft werden. Ein Abweichen von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (AllgPO) §5-8 ist nicht zulässig.

Die Module Mechanik E; Konstruktion und Werkstoffe; die drei ersten Module Einführung in die Informationstechnik entsprechen in der Prüfungsform nicht der AllgPO und sind damit unzulässig!

Die Aufteilung des Modulkatalogs sollte entsprechend der Benennung der Bereiche im Studium vorgenommen werden (Vgl. Anm. 7 StuO §12 (5)).

Alle Modulbeschreibungen sollten das Datum des aktuellen Stands im Kopf der Modulbeschreibung enthalten. Sonst ist eine Zuordnung bei Änderungen auch im Prüfungsamt nicht nachvollziehbar.

Die unter Punkt 1 beschriebenen Qualifikationsziele enthalten überwiegend neue, von den in der TU verabredeten Begriffen, abweichende Bezeichnungen bei den vermittelten Kompetenzen. Diese neuen Bezeichnungen sind eine Anforderung der zuständigen Akkreditierungsagentur ASIIN. Die LSK regt an, sich hier TU-weit auszutauschen, da auch in der Fakultät IV an anderen Kompetenzfeldbezeichnungen gearbeitet wird.

Die Übersichtsangebote in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen ist schwer von einer Modulbeschreibung zu unterscheiden, da dasselbe Formblatt wie bei Modulbeschreibungen verwendet wird. Aus Lesbarkeitsgründen sollte eine andere Form gewählt werden.

Es wird empfohlen, die einzelnen Gruppen von Modulen gemäß §12 (5) mit eigenen Kompetenzerwerbsbeschreibungen zu versehen. Der Modulkatalog des Masterstudiengangs Statistik kann als Beispiel dienen.

Das Modul Verfahrenstechnik der Bioprozesse hat als Bestandteil von PS die „Mitarbeit im Versuch“. Hier ist durch die Fakultät III zu prüfen, wie das Bestandteil von PS sein kann und was genau damit gemeint ist. Mitarbeit wird in anderen Modulen mehrfach als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung genannt. Auch hier muss die Fakultät prüfen wie das Verfahren gestaltet wird.

Das Modul Einführung in die Moderne Physik für Ingenieure wird einmal mit 9 LP und einmal mit 6 LP angegeben. Hier sollten unterschiedliche Namen verwendet werden.

TOP 7: Änderung des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften an der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 21.07.2008 (Eingang LSK-Geschäftsstelle 29.09.)
- FKR-Beschluss der Fakultät III vom 16.07.2008

- AK-Beschluss der Fakultät III vom 07.07.2008
- Synopse für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaften mit den Auflagen der Akkreditierungsagentur ASIIN vom 12. Dezember 2007
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaften vom 5. April 2006
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaften vom 16. Juli 2008
- Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaften

BearbeiterInnen: Die Damen Blochel und Zscheschang sowie die Herren Frank, Meyer und Schröder.

Beschluss FakRat III	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
16.07. 2008	29.09. 2008	4.11.08

Beschluss LSK 3/766-04.11.2008

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderungen des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften an der Fakultät III zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von drei Jahren unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und vorbehaltlich der nachzureichenden Monita von IA Exp. 1.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation des Studiengangs unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte vorgenommen werden:

- das Wahlverhaltens der Studierenden im Freien Wahlbereich
- Studierbarkeitsüberprüfung
- AbsolventInnenbefragung hinsichtlich des Übergangs in einen Beruf
- Erreichen der Studienziele nach Paragraph 3

Allgemeines

Die folgenden Anmerkungen stehen im Zusammenhang mit der Diskussionsrunde vom 28.10. 2008 mit StudiengangsvertreterInnen aus der Fakultät III. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse der Diskussionsrunde ebenso berücksichtigt werden.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung der drei Bachelorstudiengänge an der Fakultät III durch die Auflagen der Akkreditierungsagenturen. Die fachlichen Anmerkungen aus dem Rahmen der Akkreditierung ermöglichen den Studiengangsverantwortlichen einen Einblick von Außen, der Zusammen mit den Erfahrungen der ersten Jahrgänge eine kontinuierliche Verbesserung des Studienangebots zur Folge haben soll.

Die hauptsächlichen Änderungen betreffen die Einführung eines mit Leistungspunkten versehenen Berufspraktikums und eines Kolloquiums zur Bachelorarbeit sowie die gleichzeitige Kürzung von Anteilen der freien Wahl in den jeweiligen Studiengängen. Darüber hinaus wurde vielfach eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen vorgenommen um den ebenfalls umfassend geänderten Studiengangszielen zu entsprechen.

Der Aufbau des Studiengangs mit einem Pflichtbereich im Umfang von 144 LP (ca. 80%), und

einem Freien Wahlbereich inklusive fachübergreifenden Studienanteilen von 16 LP (ca. 9%) sowie dem Berufspraktikum, der Bachelorarbeit und dem Colloquium mit zusammen 20 LP (ca. 11%) gibt den Studierenden ein stark reglementiertes Studium vor. Der Anteil an Freier Wahl erfüllt damit nicht die Ansprüche der TU-eigenen Vorgaben und des BerlHG. Im Verlauf der Akkreditierung wurde die Ansicht, dass für einen berufsbefähigenden Bachelorabschluss im Bereich der Werkstoffwissenschaften eine breite fachliche Ausbildung zwingend erforderlich ist, verstärkt. Diese Sichtweise soll im Zuge der Evaluation des Studiengangs fortlaufend untersucht werden. Ggf. muss der Studiengang entsprechend überarbeitet werden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. In der Studienordnung sollte ein entsprechender Paragraph eingefügt werden.

Bezüglich Genderaspekte innerhalb des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden. In der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in Paragraph 3 Studienziele (Formulierungsvorschlag: „Verfügen über Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz, sowie Kenntnisse bzw. Verständnis in Diversity“) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Darüber hinaus sollten innerhalb der Modulbeschreibungen die Namen von Personen im Kopf des Formulars und in der Literaturliste ausgeschrieben werden. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend Bestandteil des Studiums ist.

1. Studienordnung

1.

§1 (1) Der Geltungsbereich der StuO gilt zusammen mit der PO und der AllgPO.

2.

§3 Die LSK begrüßt die detaillierte Darstellung der Studienziele, da sie den Studierenden mehr Klarheit verschafft. Das Erreichen der benannten Ziele muss Bestandteil der fortlaufenden Studiengangsevaluation sein.

3.

§6 erwähnt die Möglichkeit der Studienaufnahme auch im Sommersemester. Dafür müssen auch entsprechende Musterstudienverlaufspläne veröffentlicht werden. In Verbindung mit §7 (2) hat die Fakultät die Pflicht eine Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen.

4.

Die LSK begrüßt die Anerkennung des geforderten Fachpraktikums mit 5 LP.

5.

§10 (4) muss die Ausschreibung von ECTS lauten: „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein LP entspricht dem Arbeitsaufwand von „etwa“ 30 Stunden.

6.

§12 (1) kann gestrichen werden, da nur bereits zuvor erwähnte Formulierungen verwendet werden bzw. in (7) eine Wiederholung auftritt.

Der Inhalt einer Modulbeschreibung sollte weiterhin Bestandteil der Ordnung sein, so wie es in (3) der StuO Technischer Umweltschutz noch geregelt ist.

Die in (5) festgelegten Gruppen von Modulen im Studium müssen aus Lesbarkeitsgründen konsistent benutzt werden. Der Studienverlaufsplan, die PO §5 (2) und der Modulkatalog unterscheiden sich jeweils.

7.

In §14 wird das In-Kraft-Treten geregelt. Den bereits immatrikulierten Studierenden sollte ein Übergang angeboten werden.

1. Prüfungsordnung

1.

§5 (2) Die Tabellen sollten als Modulliste den Anhang 1 der PO bilden. Eine Modulliste muss folgende verbindliche Angaben enthalten: Modulname, Umfang in Leistungspunkten, Prüfungsform und Einordnung in Pflicht, Wahlpflicht oder Freie Wahl. Diese Angaben können nur durch eine Änderung der PO überarbeitet werden. Über sonstige Änderungen innerhalb von Modulen kann der Fakultätsrat entscheiden.

Es sollten die selben Begriffe wie in der StuO benutzt werden (siehe Anm. 6 zu §12 (5) StuO).

In den Tabellen sollte der Aufbau nach der Einteilung in Fächergruppen geschehen. Zu beachten ist auch die Verwendung der richtigen Namen der Module, der LP-Zahlen und der Prüfungsform.

2.

In §7 sollte eine Regelung zum Übergang von bereits immatrikulierten Studierenden geregelt werden (vgl. Anm. 7 StuO).

Modulkatalog

Grundsätzlich ist der Modulkatalog ein Anhang zur Prüfungsordnung und muss als solcher gekennzeichnet sein.

Alle Module müssen hinsichtlich ihrer Formulierung in Punkt 8 Prüfung und Benotung des Moduls überprüft werden. Ein Abweichen von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (AllgPO) §5-8 ist nicht zulässig.

Die Module Mechanik E; Konstruktion und Werkstoffe entsprechen in der Prüfungsform nicht der AllgPO und sind damit unzulässig!

Die Aufteilung des Modulkatalogs sollte entsprechend der Benennung der Bereiche im Studium vorgenommen werden (Vgl. Anm. 7 StuO §12 (5)).

Alle Modulbeschreibungen sollten das Datum des aktuellen Stands im Kopf der Modulbeschreibung enthalten. Sonst ist eine Zuordnung bei Änderungen auch im Prüfungsamt nicht nachvollziehbar.

Die unter Punkt 1 beschriebenen Qualifikationsziele enthalten überwiegend neue, von den in der TU verabredeten Begriffen, abweichende Bezeichnungen bei den vermittelten Kompetenzen. Diese neuen Bezeichnungen sind eine Anforderung der zuständigen Akkreditierungsagentur

ASIIN. Die LSK regt an, sich hier TU-weit auszutauschen, da auch in der Fakultät IV an anderen Kompetenzfeldbezeichnungen gearbeitet wird.

Das Modul Einführung in die Moderne Physik für Ingenieure wird einmal mit 9 LP und einmal mit 6 LP angegeben. Das sollte getrennt sein.

TOP 9: Sonstiges

Die nächste Sitzung der LSK am 11.11.08 wird von der Geschäftsstelle abgesagt.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

gez.
Christian Schröder

gez.
Buchholz